

## Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz

Vom 26. Juni 2007

GS 36.0145

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> beschliesst:

### A. Allgemeines

#### § 1 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (Direktion) ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes.

<sup>2</sup> Sie sorgt beim Erlass und bei der Anwendung von Vorschriften, die den Geltungsbereich des Gesetzes und der Verordnung berühren, für die notwendige Koordination.

### B. Wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen

#### § 2 Institutionen, regionale und überregionale Organisationen

An Institutionen, regionale und überregionale Organisationen können Finanzierungsbeiträge gewährt werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit massgeblich dazu beitragen

- die Attraktivität und Sichtbarkeit von Gemeinden, Regionen oder Branchen zu erhöhen;
- die Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Wirtschaftsraumes zu steigern;
- volks- oder betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Entwicklung von Strategien, Konzepten und Programmen für Gemeinden, Regionen oder Branchen bereitzustellen.

#### § 3 Flankierende Massnahmen

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

Im Sinne von § 6 Buchstabe d des Gesetzes können aus dem Wirtschaftsförderungsfonds unter anderem projektbezogene Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden, zu Gunsten von

- regionalen Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren;
- Förderpreisen für herausragende Leistungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft;
- kantonale Messe- und Ausstellungsbeiträge.

### C. Einzelbetriebliche Massnahmen

#### § 4 Einfache Bürgschaften

<sup>1</sup> Einfache Bürgschaften für Bankkredite zur Sicherstellung von Krediten werden mit Schweizerischen Banken oder schweizerischen Niederlassungen ausländischer Banken abgeschlossen.

<sup>2</sup> Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Beschreibung des konkreten Vorhabens ("Business-Plan") mit Auskunft über die Firma, die Struktur, die Anzahl Arbeitsplätze, das Arbeitsplatzwachstum im Zusammenhang mit dem Vorhaben, den Markt sowie die Konkurrenzsituation;
- Finanzplan (Liquiditäts-Plan) mit Angaben über die geplante Finanzierung des Vorhabens, die erwartete Umsatz- und Ertragsentwicklung;
- Begleitschreiben der Bank mit Angaben über die Bonität des Unternehmens und die Finanzierung des Vorhabens.

<sup>3</sup> Die gleichzeitige Gewährung mehrerer einfacher Bürgschaften durch den Kanton zugunsten desselben Unternehmens ist ausgeschlossen.

#### § 5 Finanzierungsbeiträge

<sup>1</sup> Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Beschreibung des konkreten Vorhabens ("Business-Plan") mit Auskunft über die Firma, die Struktur, die Anzahl Arbeitsplätze, das Arbeitsplatzwachstum im Zusammenhang mit dem Vorhaben, den Markt sowie die Konkurrenzsituation;
- Finanzplan (Liquiditäts-Plan) mit Angaben über die geplante Finanzierung des Vorhabens, die erwartete Umsatz- und Ertragsentwicklung;
- Begleitschreiben der Bank mit Angaben über die Bonität des Unternehmens und die Finanzierung des Vorhabens.

<sup>2</sup> Die gleichzeitige Gewährung eines Finanzierungsbeitrages und einer einfachen Bürgschaft durch den Kanton zugunsten desselben Unternehmens ist ausgeschlossen.

## § 6 Bedingungen für die Gewährung von einfachen Bürgschaften oder Finanzierungsbeiträgen

<sup>1</sup> Die Bürgschaftsgewährung setzt voraus, dass das Unternehmen während der Laufzeit der Bürgschaft oder während der Laufzeit des durch einen Finanzierungsbeitrag unterstützten Projektes

- a. im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen ist;
- b. keine eigenen Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber Dritten eingetragt;
- c. keine Gewinnausschüttungen vornimmt;
- d. keine Eigenkapitalrückzahlungen vornimmt;
- e. keine Aktionärsdarlehen zurückzahlt;
- f. auf die Erhöhung der Eigenbezüge der Kapitalgeber verzichtet.

<sup>2</sup> Die Bürgschaftsgewährung oder die Gewährung eines Finanzierungsbeitrages setzt weiter voraus, dass sich das Unternehmen verpflichtet:

- a. die Bank zu ermächtigen, der Direktion Auskunft über die Bonität des Unternehmens zu geben;
- b. den Gesamtarbeitsvertrag oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten;
- c. die Gleichstellung von Frau und Mann bezüglich gleicher Lohn für gleiche Arbeit zu beachten;
- d. der Direktion jährlich unaufgefordert den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss mit Revisionsbericht einer anerkannten Treuhandgesellschaft einzureichen.

<sup>3</sup> Bei der Bürgschaftsgewährung schliesst die Direktion mit der kreditgebenden Bank den Bürgschaftsvertrag und mit dem Unternehmen eine schriftliche Vereinbarung ab und regelt insbesondere die Modalitäten der Amortisation des verbürgten Kredites.

<sup>4</sup> Die Gewährung von einfachen Bürgschaften und von Finanzierungsbeiträgen ist ausgeschlossen für Massnahmen im Rahmen einer

- a. Überbrückung von Liquiditätsengpässen;
- b. Sanierung;
- c. Investition zur Erfüllung von behördlichen Auflagen oder Vorschriften;
- d. Sitzverlegung innerhalb der Schweiz ohne betriebliche Gründe.

## D. Organisation

### § 7 Wirtschaftsförderungskommission

<sup>1</sup> Der Vorsitz wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion wahrgenommen. Ansonsten konstituiert sie sich selbst.

<sup>2</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

<sup>3</sup> Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

<sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

<sup>5</sup> Die Vergütung der Kommissionstätigkeit richtet sich nach § 14 der Verordnung vom 30. März 2004<sup>1</sup> über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen. Für die Mitarbeitenden des Kantons gilt die Kommissionstätigkeit als zur Aufgabe gehörend.

## E. Vollzug

### § 8 Ausnahme

Auf Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung bereits mit der Ausführung des Projektes begonnen wurde.

### § 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) in Kraft<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> GS 35.65, SGS 158.12

<sup>2</sup> In Kraft seit 1. August 2007.